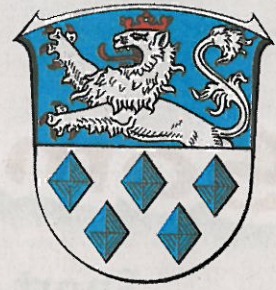


# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 41 (139) · Freitag, den 16.08.2013 · Ausgabe 33/2013

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## Crumstädter Dorffest



## „Typisch Hessen“

**Samstag, 17. August 2013, ab 14:00 Uhr, rund um das alte Rathaus**

**Programm:**

- Vereinsstände mit Essen und Trinken
- Mundart-Gottesdienst mit Pfarrer Walter Ullrich in der ev. Kirche (15:00 Uhr) anschl. Glockenturmbesteigungen
- Unterhaltungsprogramm „Spas uff de Gass“ mit Rope-Skipping-Gruppe
- Gaukler mit Vorführungen (ganztäglich) und Feuershow (gg. 22:00 Uhr)
- Platzkonzert der Guggemusiker „Icebreakers Offenbach“

**Veranstalter: Kulturverein Dorfzentrum Crumstadt gemeinsam mit Crumstädter Vereinen**

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bauverwaltung mittwochs geschlossen

Die Bauverwaltung im Riedstädter Rathaus und die Stadtwerke ist seit August mittwochs für den Publikumsverkehr geschlossen. Die zunächst probeweise Reduzierung der Sprechzeiten wurde aus organisatorischen Gründen erforderlich. Die Maßnahme soll die Mitarbeiter der beiden Einrichtungen besser in die Lage versetzen, ihre Arbeitsrückstände aufzuarbeiten und nötige Dienstbesprechungen durchzuführen. Alle übrigen Verwaltungsstellen des Rathauses in Goddelau sind von der Schließung nicht betroffen.

Die regulären Öffnungszeiten des Rathauses sind weiterhin montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

### Ferienende der Büchereien

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen nach den Sommerferien ab kommender Woche (19.08.) wieder wie üblich geöffnet sind.

Die Öffnungszeiten sind in Erfelden montags von 10 bis 12 Uhr und mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr. Dienstags von 10:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr sind die beiden Stadtteilbüchereien Crumstadt und Leeheim erreichbar. Die Georg-Büchereibucherei im Goddelauer Rathaus öffnet montags von 16:00 bis 18:00 Uhr und mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr. In Wolfskehlen können Leser generell dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 11:00 bis 12:00 Uhr in den Medienbeständen stöbern.

Mehr über das Angebot der fünf Stadtteilbüchereien in Riedstadt ist im Internet auf der städtischen Homepage ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik »Kultur« nachzulesen.

### Bekanntmachung

Die Gemeinde Trebur hat die Planfeststellung gemäß § 68 WHG auf Änderung des Rekultivierungszieles im Bereich des Kiesabbaus auf dem Gelände der Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH in der Gemeinde Trebur, Ortsteil Ginsheim, zur Verfüllung des »Altsees« beantragt.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen einen Monat lang, und zwar vom 19. August 2013 bis 18. September 2013 einschließlich, während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, 3. Stock (ehemalige Cafeteria) zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsplatz und Umwelt Darmstadt, 64278 Darmstadt oder bei der Stadtverwaltung in Riedstadt (Rathaus), Fachgruppe Umwelt schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden anschließend mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem vom Regierungspräsidium Darmstadt bestimmten Termin erörtert. Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, vom Regierungspräsidium Darmstadt in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise (§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 HVwVfG) über den Termin benachrichtigt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann; dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 26. Juli 2013

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde

#### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und die Wahl zum 19. Hessischen Landtag am 22. September 2013

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 2. bis zum 6. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Wahlamt (barrierefrei), Zimmer 19**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen gemeinsamen Wahlschein für die Bundestagswahl und Landtagswahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

**6. September 2013 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl und die Landtagswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der beiden Wahlen die Wahlberechtigung besteht. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpliktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19**, zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen gemeinsamen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Bundestagswahlkreis **184 Groß-Gerau** und im Landtagswahlkreis **48 Groß-Gerau II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser Wahlkreise oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 1. September 2013 oder die Einspruchsfrist bis zum 6. September 2013 versäumt haben,
  - wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die • in das Wählerverzeichnis **eingetragene** sind, bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.

• **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Bundestagswahl und Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Bundestagswahl,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl,
- einen amtlichen grauen Wahlumschlag für die Landtagswahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegen genommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Riedstadt, den 16.08.2013

Die Gemeindebehörde  
Werner Amend, Gemeindevorstand

## Bekanntmachung

### über die Unanfechtbarkeit der 1. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch

In der Baulandumlegung für das Baugebiet der Stadt Riedstadt Gemarkung Erfelden, Flur 4 „Im Gemeinen Löhchen III“ wird nach § 71 Baugesetzbuch in der jeweiligen gültigen Fassung bekanntgemacht, dass die **1. Vorwegnahme der Entscheidung** vom 19.03.2013 am 26.07.2013 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der **1. Vorwegnahme der Entscheidung** vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Geldleistungen sind fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 16.08.2013

Der Magistrat der Stadt Riedstadt als Umlegungsstelle  
gez. Werner Amend, Bürgermeister  
gez. Andreas Hirsch, Erster Stadtrat

## Gemeinsame Wahl zum Landtag und Bundestag

Zum ersten Mal in der Geschichte unseres Landes findet am **Sonntag, 22. September 2013** eine gemeinsame Landtags- und Bundestagswahl in Hessen statt. Während die Parteien und Wählergruppen mittlerweile in der »heißen Phase« um die Gunst der Wähler kämpfen, laufen die umfangreichen organisatorischen Vorbereitungen im Riedstädter Wahlamt auf Hochtouren.

Alle Wahlberechtigten erhalten in den nächsten Tagen - bis spätestens 31. August - eine Wahlbenachrichtigung. Das wird angesichts der »Doppelwahl« diesmal keine Karte, sondern ein Din-A-4-Brief sein. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis für die Landtags- bzw. Bundestagswahl eingetragen ist. Außerdem steht dort, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 22. September den Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen wollen oder können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) gelangt man (ab Montag, 19. August) direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus direkt und kostenfrei nach Hause geliefert.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen.

Der seitherige Zuschnitt der Wahlbezirke wird weitgehend beibehalten. Lediglich in Goddelau gibt es einige Verschiebungen. Hier wurden bestimmte Straßen teilweise einem anderen Wahlbezirk zugeschlagen, um die Anzahl der Wahlberechtigten gleichmäßig aufzuteilen. Deshalb gilt für Goddelauer Wahlberechtigte der besondere Hinweis, auf die Angabe des Wahllokals auf der Wahlbenachrichtigung zu achten.

Für den Briefwahlbezirk Leeheim gibt es eine Besonderheit: Dieser Wahlbezirk wurde vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgewählt. Damit wird das Statistikamt Aufschluss über das Wahlverhalten, d.h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen geben. Die betreffenden Stimmzettel erhalten entsprechende Unterscheidungsaufdrucke. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Natürlich bleibt die Stimmabgabe dennoch völlig anonym. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen.

Bei Fragen zur Abwicklung der beiden anstehenden Wahlen steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis bzw. zur Briefwahl (Annelie Reichert, Tel. 06158 181-422) gerne zur Verfügung.

Die E-Mail-Adresse lautet: [wahlen@riedstadt.de](mailto:wahlen@riedstadt.de).

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Juli 2013 liegt vom 19. bis zum 23. August 2013 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik »Politik«.

## SPERRMÜLLBÖRSE

### Zu schade zum Wegwerfen

Kostenlose Angebote von Möbeln und sonstigem Hausrat  
Info-Telefon Fachgruppe Umwelt 181-321

Zwei alte Küchenschränke zur Vorratsunterbringung zu verschenken  
Wolfskehlen, Tel. 72438

Stolleneckwand Eiche dunkel 230 x 135 cm, Tisch 77 x 77 cm,  
Glasdeckenlampe, Truheneckbank Eiche hell 190 x 150 cm, Ausziehtisch 120 x 80 cm, 2 Stühle, Küchendeckenlampe  
Crumstadt, Tel. 86513

Küchentisch 60 x 126 cm, Sofa 205 x 75 x 90 cm abzugeben  
Erfelden, Tel. 83471